

21/SN-161/ME

B M
W F

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

GZ 5440/2-7/92

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 47-GE/19 92
Datum: 12. JUNI 1992
Verteilt 19. Juni 1992 ls

S. Alsch-Karant

BML;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wehrgesetz 1990 geändert wird;
Stellungnahme

In der Anlage beehrt sich das Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung, die Stellungnahme zu dem vom Bundes-
ministerium für Landesverteidigung ausgesendeten Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird, zur
Kenntnis zu bringen.

Anlage

Wien, 22. Mai 1992
Für den Bundesminister:
Dr. Frühauf

F.d.R.d.A.:
[Signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 5440/2-7/92

Bundesministerium für
Landesverteidigung
Bundesamtsgebäude 3
Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

BML;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wehrgesetz 1990 geändert wird;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 33 (§ 36 a neu) des Entwurfes:

Zur Durchführung des amtswegigen Verfahrens der Befreiung von der Leistung des ordentlichen (außerordentlichen) Präsenzdienstes ist derzeit der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.

Aufgrund der nun vorgesehenen Regelung obliegt die Entscheidung über die Befreiung dem jeweils zuständigen Militärkommando. Im Ressortbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung erweist es sich immer wieder als erforderlich, an das Bundesministerium für Landesverteidigung heranzutreten, um eine Befreiung von der Leistung des ordentlichen bzw. außerordentlichen Präsenzdienstes aus dem Grund des öffentlichen Interesses zu erwirken. Positiv ist hiebei zu bemerken, daß die Befassung einer einzigen Behörde mit dieser Frage zu einer einheitlichen und überschaubaren Spruchpraxis führte, die es den per-

sonalverwaltenden Stellen ermöglicht, entsprechend vorausschauend und realistisch den Einsatz von entsprechenden Arbeitskräften planen zu können. Die Delegation der Entscheidungsbefugnis an verschiedenen Militärkommanden, deren örtliche Zuständigkeit sich nach dem Wohnort des einzelnen Bediensteten richtet, wird vermutlich eine unterschiedliche Entscheidungspraxis und damit eine große Unsicherheit bei der Personalbewirtschaftung im ho. Ressortbereich bringen. Es wäre daher seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung dringend Sorge zu tragen, sofern dies auf legislativem Wege nicht möglich ist, im Wege von detaillierten und auch dem ho. Ressort einsichtigen Richtlinien entsprechende Entscheidungshilfen an die Hand zu geben, die eine einheitliche und abschätzbare Spruchpraxis der entscheidenden Behörden in der Frage der Befreiung aus dem Grund des öffentlichen Interesses bewirken.

Wien, 22. Mai 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Frühauf

F.d.R.d.A.:

